



# Finanzordnung

## Inhalt

Paragraf	Inhalt	Seite
	Präambel	2
<b>1. Abschnitt: Der Haushalt</b>		
§ 1	Haushaltsgrundsätze	2
§ 2	Haushaltsplan und Haushaltsplanentwurf	2
<b>2. Abschnitt: Mittelbeschaffung und -verwaltung</b>		
§ 3	Grundsätze der Mittelbeschaffung	3
§ 4	Grundsätze der Mittelverwaltung	3
§ 5	Jahresabschluss, Revision, Rechenschaftsbericht	4
<b>3. Abschnitt: Finanzierung der Sparten</b>		
§ 6	Planung, Steuerung und Ablauf	4
<b>4. Abschnitt: Reisekosten</b>		
§ 7	Grundsätze der Reisekostenerstattung	5
§ 8	Fahrtkosten	5
§ 9	Unterbringungskosten	6
§ 10	Verpflegungskosten	6
§ 11	Nebenkosten	6
§ 12	Inkrafttreten	



## **Präambel**

Die Finanzordnung ist die Grundlage zur Handhabung finanzieller Angelegenheiten und zum Umgang mit den Vermögenswerten des SV Soltau

## **1. Abschnitt: Der Haushalt**

### **§ 1 – Haushaltsgrundsätze**

1. Die für ein Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des SV Soltau sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen. Dieser ist jährlich im Voraus zu erstellen. Er muss nach sachlichen Gesichtspunkten gegliedert sein und eine der Höhe nach deckungsgleiche Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben enthalten.
2. Aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr zu übertragende Gelder sind in dem Haushaltsplan ebenso zu berücksichtigen wie eventuell erforderliche Rückstellungen für das Folgejahr.

### **§ 2 - Haushaltsplan und Haushaltsplanentwurf**

1. Der Haushaltsplan ist aus einem Haushaltsplanentwurf zu entwickeln. Der Haushaltsplanentwurf wird durch die Geschäftsstelle erstellt, vom Vorstand des SV Soltau bearbeitet und per Beschluss verabschiedet und der Mitgliederversammlung vorgelegt, welche ihn ergänzen oder - mit Ausnahme der Streichung oder Reduzierung von laufenden Personal- und Raumkosten - abändern kann. Mit Verabschiedung des Haushaltsplanentwurfs durch die Mitgliederversammlung wird dieser zum Haushaltsplan.



## **2. Abschnitt: Mittelbeschaffung und -verwaltung**

### **§ 3 - Grundsätze der Mittelbeschaffung**

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des SV Soltau erforderlichen Finanzmittel werden im Wesentlichen durch Spenden, Fördergelder sowie Mitgliedsbeiträge der Mitglieder aufgebracht.
2. Mitgliedsbeiträge werden gemäß § 4 der Satzung des SV Soltau erhoben.

### **§ 4 - Grundsätze der Mittelverwaltung**

1. Für das Kassenwesen, bzw. die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Schatzmeister verantwortlich.
2. Mit der Maßgabe, dass Spendengelder stets auf einem separaten Konto zu führen sind, werden die Einzelheiten der Kassen- und Kontenführung durch den Schatzmeister, bzw. durch Vorstandsbeschluss geregelt.
3. Der SV Soltau darf keine Sach- oder Geldspenden an vereinsfremde Personen oder Organisationen tätigen.
4. Über nicht zum Verbrauch bestimmte Sachmittel des SV Soltau ist eine Inventarliste anzufertigen und laufend zu aktualisieren.



## **§ 5 - Jahresabschluss, Revision, Rechenschaftsbericht**

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des SV Soltau sowohl einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater als auch die vereinsinternen Kassenprüfer mit der Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung während des vergangenen Geschäftsjahres zu beauftragen.
2. Zur Absicherung des Jahresabschlussberichtes des Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters umfasst die Prüfpflicht der Kassenprüfer die nochmalige Sichtung der Kassen und Vermögensbestände des SV Soltau sowie eine stichprobenartige Überprüfung der Buchhaltung und der Buchhaltungsbelege. Darüber hinaus obliegt es den Kassenprüfern, die vom SV Soltau getätigten Ausgaben auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des Haushaltsplanes hin zu überprüfen.
3. In der auf die Überprüfung folgenden Mitgliederversammlung ist von dem Schatzmeister ein Rechenschaftsbericht und von den Kassenprüfern ein Prüfbericht für das betreffende Geschäftsjahr zu erstatten. Im Falle eines beanstandungsfreien Prüfergebnisses haben die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes für das betreffende Geschäftsjahr zu beantragen

## **3. Abschnitt: Finanzierung der Sparten**

### **§ 6 – Planung, Steuerung und Ablauf**

1. Die Sparten erhalten ein jährliches Budget, welches vom SV Soltau zur Verfügung gestellt wird.
2. Die finanziellen Mittel ergeben sich aus § 3 der Finanzordnung.
3. Die Budgetkontrolle erfolgt über den Schatzmeister.
4. Anfang jeden Kalenderjahres erfolgt eine Budgetsitzung, an der der Vorstand und der Schatzmeister teilnehmen. Bei dieser Sitzung werden über die vorhandenen finanziellen Mittel gesprochen.
5. Aus den vorhandenen Mitteln erfolgt die finanzielle Zuweisung der einzelnen Sparten
6. Ein Übertrag des Vorjahres, ob ein positiver oder negativer Saldo vorliegt, erfolgt nicht. Jedes Kalenderjahr wird separat betrachtet.



## 4. Abschnitt: Reisekosten

### § 7 - Grundsätze der Reisekostenerstattung

1. Für Reisen, die auf Veranlassung, bzw. auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes in Verbandsangelegenheiten unternommen werden, erstattet der SV Soltau die notwendigen Reisekosten. Reisekosten umfassen Fahrtkosten (§ 12), Unterbringungskosten (§ 13), Verpflegungskosten (§ 14) und Nebenkosten (§ 15).
2. Reisekosten werden nicht erstattet, wenn und soweit deren Übernahme von anderer Seite verlangt werden kann.
3. Für Reisekostenabrechnungen sind einheitliche, über die Geschäftsstelle des SV Soltau zu beziehende Formulare zu verwenden. Daneben sind in geordneter Form stets auch die erforderlichen Belege im Original oder in Kopie einzureichen.
4. Der SV Soltau erstattet in begründeten Fällen Stornokosten für nicht angetretene Reisen nach Maßgabe der Regelung des jeweiligen Reiseanbieters. Antragsteller haben dem SV SOLTAU auf dessen Verlangen nachzuweisen, warum sie die geplante Reise nicht antreten konnten.

### § 8 - Fahrtkosten

Grundsätzlich sind erstattungsfähig:

1. bei Fahrten mit der Deutschen Bahn AG: die Kosten 2. Klasse einschließlich aller Zuschläge;
7. bei Fahrten mit dem privaten Kfz: ein km-Pauschalsatz von 0,30 EUR /km;
8. die Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel und Taxifahrten.
9. Flugreisen bedürfen der schriftlichen Antragstellung und der Zustimmung des Schatzmeisters. Die Zustimmung ist der Abrechnung beizufügen.



## § 9 – Unterbringungskosten

Übernachungskosten im Inland stehen (ebenfalls) unter dem Vorbehalt der Angemessenheit, bzw. Wirtschaftlichkeit und werden nur bei Vorlage einer auf den Namen des Reisenden lautenden Hotel-, Pensions- Jugendherbergsrechnung erstattet. Im Ausland anfallende Übernachtungskosten werden entsprechend den aktuellen Festlegungen des Bundesfinanzministeriums gemäß § 4 Absatz 5, Satz 1, Nr. 5 EStG erstattet.

## § 10 – Verpflegungskosten

1. Verpflegungskosten werden gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG) in seiner gültigen Fassung erstattet.
2. Der Pauschalbetrag nach Absatz 1 ist um 20% zu kürzen, wenn der Reisende auf der Veranstaltung mit Frühstück verpflegt wird, um (weitere) 40%, wenn der Reisende auf der Veranstaltung mit Mittagessen verpflegt wird und um (weitere) 40%, wenn der Reisende auf der Veranstaltung mit Abendbrot verpflegt wird.
3. Bei Auslandsreisen werden Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend den aktuellen Festlegungen des Bundesfinanzministeriums gemäß § 4 Absatz 5, Satz 1, Nr. 5 EStG erstattet.

## § 11 – Nebenkosten

Als erstattungsfähige Nebenkosten gelten die Kosten für Gepäckbeförderung und Gepäckaufbewahrung sowie Gebühren für Garagen- und Parkplatzbenutzung.

## § 12 – Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde anlässlich der Vorstandssitzung am xx.xx.xxxx vom Vorstand beschlossen und tritt zeitgleich in Kraft